

Erhältlich täglich
seit 6½ Uhr.
Abdrucken und Kopplung
Johanniskirche 33.
Dienst. Redakteur Fr. Küller.
Geschäftsführer d. Redaktion
Samstag von 11—12 Uhr
Montag von 4—5 Uhr.

Teilnahme der für die nächsten
Nummern bestimmten
Sätze an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1½ Uhr.

Stelle für Inseratenannahme:
Otto Kiessner, Universitätsstr. 22,
Raum 203, Hauptstr. 21, parz.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Umtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 43.

Donnerstag den 12. Februar.

1874.

Bekanntmachung.

Jede Theilnahme schulpflichtiger Kinder an dem bevorstehenden öffentlichen Aufzuge der Leipziger Karnevalsgesellschaft und den sonstigen öffentlichen Lustbarkeiten derselben wird hierdurch untersagt.

Die Eltern, Vormünder und Erzieher der betreffenden Kinder werken für Zuwidderhandlungen verantwortlich gemacht und vor kommenden Fällen in Geldstrafe bis zwanzig Thaler genommen werden.

Leipzig, am 9. Februar 1874.

Die Schul-Inspection.

Der Superintendent.

D. Fr. Küller

in Vertretung des Herrn Ephorus.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Unordnungen auf öffentlichen Wegen verordnen wir hierdurch:

1) So lange die Straßen und Plätze mit Schnee bedeckt sind, muss jedes mit Fäden bespannte Fuhrwerk mit Schellen oder Glockengläntzen versehen sein.

2) Das Ratschen mit Schlittenpeitschen in der inneren Stadt und in den Straßen der Vorstädte ist verboten.

Zuwidderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Leipzig, am 10. Februar 1874.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Dr. Rüder. Trindler, Secr.

Bekanntmachung.

Nach den Messungen des Herrn Rath Professor Dr. Kolbe erreichte die Leuchtkraft des städtischen Leuchtgaus im Monat Januar dieses Jahres das 12½ fache der Leuchtkraft einer Normalwochstere bei 0,499 specifischem Gewicht.

Leipzig, den 11. Februar 1874. Des Rath's Deputation zur Gasanstalt.

Städtische gewerbliche Fortbildungsschule.

Anmeldungen von Tagesschülern für das am 13. April beginnende Sommerhalbjahr nimmt der Unterzeichnete täglich — mit Ausnahme des Sonnabend und Sonntag — an, und zwar

Mittags zwischen 11 und 12 Uhr im Parterre des östlichen Flügels der

III. Bürgerschule, sowie

Abends zwischen 7 und 8 Uhr Leipziger Straße Nr. 14, Hinterhaus 1. Stock.

Beizubringen ist das letzte Schulzeugnis.

JUL. BRECKHARDT, Director.

Berichtigung.

In der Fleischhalle am Hospitalplatz ist die Abtheilung Nr. 28 vom 31. März dieses Jahres an und die Abtheilung Nr. 12 vom 27. April d. J. an anderweitig zu bezeichnen.

Leipzig, den 5. Februar 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Gerulli.

Beschlüsse des Rath's in der Plenarsitzung vom 27. Januar 1874.

1.

Auf bezügliche Anfrage der Stadtverordneten wurde dahin entschieden, daß Herr Abocat Dr. Erdmann als in Reudnitz wesentlich aushaltlich und wohnhaft zu betrachten ist, daher in Leipzig auf Grund von §. 73, 126 der Algen. Gesetz-Ordnung Wissen- und Wahrheit verloren hat und nicht mehr berechtigt ist, das Amt eines Stadtverordneten zu bekleiden.

2.

Die 5. Lehrstelle an der Stadtschule zu Tautz wird Herrn Ulrich Wettwagen unter der Voraussetzung, daß derselbe seine Entlastung aus spärlich unterrichteten konventionellen Schulamt nachweist und die förmlich sichliche Konkurrenz derselben preußisches Prüfungzeugnis für ausreichend befindet.

3.

Wird die Ausfüllung von garnisonsmäßigen Anlagen auf dem Hause nach einer heute vorgelegten Plan mit einem auf 5400 Thlr. veranschlagten Kostenentnahmen an soviel Betrieb verhältnißmäßig der einzuhaltenden Befestigung der Stadtverordneten beschlossen.

4.

Der im September vorigen Jahres gegen die gesamtholzige Einzahlung von 200 Thalern und gegen Befreiung des gesamtholzigen Erbvertrags ins Johannishospital angenommene Waler Herr Carl Sprosse hat die Kühle dieses Wahl nicht lange genossen; wenige Monate nach seiner Aufnahme ist er gestorben. Nach den Bedingungen der Aufnahme und nach dem abgeschlossenen Erbvertrag ist das Johannishospital Erbe des Sprossischen Nachlasses. Der Hauptbestandteil dieses Nachlasses sind die Rechnungen und Sitzungen Herrn Sprosse's. In Betracht nun, daß um das Andenken dieses modernen und beschiedenen Künstlers zu ehren, sich eine vielleicht vollere Verwendung seines künstlerischen Nachlasses empfiehlt, als ein Verkauf zu Gunsten der Stiftung, in Betracht auch, daß aus demselben Grunde mündlich von Herrn Sprosse gedankte Wünsche über die Gabeahrung mit seinem Nachlass wenn auch keine rechtliche Bedeutung, doch gewiß eine billige Verpflichtung verdienen, und in

? Bei der Redaktion des Tageblattes eingegangen am 9. Februar 1874.

Beacht, daß das Johannishospital für den von ihm bestimmenen Beispiegungsanwand schon durch die Eintrittsumme gedeckt wird, da Herr Sprosse nur so lange Zeit im Hospital blieb: erscheint es gerechtfertigt, in diesem Falle von dem gewöhnlichen Erbgeheime eine Zunahme zu machen, und über den Sprossischen Nachlass in einer Weise zu verfügen, wodurch er geehrt wird; demgemäß wird beschlossen,

a. eine von Herrn Sprosse einem liegenden Bürger übergebene Summe von 250 Thalern somit Bißen zur Unterstützung bisher armer Künstler oder deren Angehörigen zu verwenden;

b. den künstlerischen Nachlass einschließlich der Bilder, jedoch ausschließlich eines gegen Zahlung der Lope an den Besitzer dessen Ansuchen gemäß zu verabschließenden unabollenden Bildes dem künstlerischen Museum unter der Bedingung unentgeltlich zu überweisen, daß das Museum und nur für die Leistungen des Künstlers charakteristisch bleibend dort aufbewahrt wird, Donatisten aber und sonstige für das Museum weniger geeignete Arbeiten teils gelegentlich zu Gunsten des Museums verdankt, teils an städtischen Schulen oder an unmittelbar liegenden Künstler überwiesen werden, endlich

c. den Rest des Nachlasses dem Johannishospital zu überlassen,

außerdem aber das Grab Herrn Sprosse's auf Kosten des Johannishospitals angemessen zu bezeichnen, hierzu bis zur Höhe von 20 Thalern zu verwenden und Zustimmung der Stadtverordneten einzuholen.

5.

Ein vorliegendes Gesuch um Verkauf eines Stückes der Bauparcelle Nr. 35 an der Wald- und dem bezüglich Freigraffte aus freier Hand wird im Prinzip eines Grundes, von dem bisherigen Verfahren abzugehen, abgelehnt, und vielmehr in Bezug auf die eingegangene Anfrage beschlossen, mit der öffentlichen Auktion vorzugehen, und zwar ein Mal den ganzen Platz, das andere Mal das Eingangs gedachte Stück und den Rest derselben gesondert anzubieten.

Hierdurch kommt man sich nicht verdecken, daß im Allgemeinen durch Einzelversteigerungen die Preise des Grund und Bodens und dadurch der Mietwohnungen in einem dem öffentlichen Interesse nachheiligen Weise übermäßig gesteigert werden, und daß es an der Zeit sei, hiergegen, sowie gegen die gesellschaftliche und im Interesse der Wohlthat bedenkliche Ausnutzung durch die immer mehr üblich werdende Erbauung von cofferenartigen hohen Häusern, soviel möglich,

Ausgabe 11.350. Abonnementpreis vierjährlich 1 Thlr. 15 Rgt. incl. Bringerlohn 1 Thlr. 20 Rgt. jede einzelne Nummer 2½ Rgt. Belegexemplar 1 Rgt. Gebühren für Extrablaätzen ohne Postbeförderung 11 Thlr. mit Postbeförderung 14 Thlr. Zeitschriften 1 Groschen pro Seite 10 Rgt. Gebühren für Extrablaätzen laut unserem Preisordnung. Reklame unter d. Redaktion bis die Spalte 2 Rgt.

Bekanntmachung.

die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken betreffend. Wiederholte Vorwürfe gegen die Vorschriften der §§. 128 fgg. der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich veranlassen uns, die bezüglichen Bestimmungen in Nachstehendem in Erinnerung zu bringen:

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angemommen werden.

Vor vollendetem vierzehn Jahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreißig Minuten Schulunterricht erhalten.

Ihr Beschäftigung darf sich Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr jährlings überschreiten, dürfen vor vollendetem sechzehn Jahren Lebensjahr in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (d. h. Personen männlichen und weiblichen Geschlechts) in dem Alter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) Vor- und Nachmittag eine Pause von einer halben Stunde und Mittag eine ganze Freiheit und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern.

In Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confessionen-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annimmt will, hat davon der Ortspolizei-Behörde zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslokal aufzuhängen und den Polizei- und Schul-Behörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizei-Behörde anzugeben. Diese Anzeigen sind bis zum 15. Januar und 15. Juli eines jeden Jahres bei uns eingzureichen.

Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingesändigt hat.

Dieses Arbeitsbuch wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Polizei-Behörde des Arbeitsortes ertheilt.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beleidigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund des Arbeiters wieder auszuhändigen.

Angenommen wir noch daran hinzuweisen: daß dem mit der Ausübung der vorstehenden Bestimmungen beauftragten Polizei- und Dammscheschen Inspektoren vor alle amtlichen Beauftragte der Ortspolizei-Behörde, insbesondere das Recht zur jedzeitigen Revision der Fabrik juzieht, bemerken wir, daß auch wir durch unsere Organe hier amtliche Revisionen der gewerblichen Anstalten ausführen lassen und jede Contravention mit einer Geldbuße von fünf Thalern oder entsprechender Haft bez. gemäß §. 150 der Gewerbe-Ordnung bestraft werden.

Leipzig, am 8. Februar 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Reichel.

durch geeignete Mittel entgegenzutreten. In derselben Beachtung wurde beschlossen, die Frage der gemeinschaftlichen gleichzeitigen Veräußerung in einer Stadtgegend vorhandener Bauparcelle und die Aufstellung von Vorschriften und Grundregeln über die Art des Häuserbaus sowohl auf von der Stadt zu verlassenden, als auch auf im Privatbesitz bereits befindlichen Haushalten der Neubaukommission zur Erwägung und zur Vorlegung von Plänen und Vorschlägen zu überweisen.

6. Der Pächter des Rittergutes Grasdorf ist gegen die ihm angekommene Verpflichtung auf seine Kosten im bishergen Zuhause Pfasterherstellungen vorzunehmen und die Brücken im Orte, als zum Wege gehörig, in Stand zu erhalten, bezüglich reparieren zu lassen, vorstellig geworden: auf Grund der Verträge war jedoch bei diesen Anforderungen an den Pächter zu beharren, und zu beflecken, von dem leichteren Restitution der Kosten für vergleichbare Seiten des Rathes ausführte Verstellungen zu fordern, eventuell in sinnreicher Weigerungsfall: die bestellte Pachtcaution zur Verpflichtung zu verwenden.

Der Pächter des Rittergutes Grasdorf ist gegen die ihm angekommene Verpflichtung auf seine Kosten im bishergen Zuhause Pfasterherstellungen vorzunehmen und die Brücken im Orte, als zum Wege gehörig, in Stand zu erhalten, bezüglich reparieren zu lassen, vorstellig geworden: auf Grund der Verträge war jedoch bei diesen Anforderungen an den Pächter zu beharren, und zu beflecken, von dem leichteren Restitution der Kosten für vergleichbare Seiten des Rathes ausführte Verstellungen zu fordern, eventuell in sinnreicher Weigerungsfall: die bestellte Pachtcaution zur Verpflichtung zu verwenden.

7. Auf das Gefuch mehrerer Adjacenten der Sebastian-Bachstraße um Einführung der städtischen Wasserleitung in diese Straße wird deren dringendes Bedürfnis im öffentlichen Interesse und insbesondere auch in dem des Gefundheitszustandes dortiger Gegend beim dermaligen Mangel eines guten und gefundenen Trinkwassers sowie genügenden Wasserervoirs bei etwa ausreichenden Gründen anerkannt, und beschlossen, die gesamte Sebastian-Bachstraße mit der Wasserleitung zu versorgen, hierzu bis zur Höhe von 20 Thalern zu verwenden und Zustimmung der Stadtverordneten einzuholen.

nicht desto weniger erscheint es gegenwärtig den Rägen, daß das Brunnensystem im öffentlichen Bauanbau, namentlich in den genannten Straßen und deren Seitenstraßen zum Gebrauche untauglich sei, doch bringend wünschenswert, auf Grund angestellter Erheiterungen und Untersuchungen Sachverständigen-Gutachten darüber zu erlangen, ob und wie in der bezeichneten Gegend gutes Brunnentrinkwasser zu beschaffen sein dürfe; und da bekannt geworden, daß vergleichbare Brunnen in der Westvorstadt von Seiten des Herrn Stadtbezirksarztes angeholt worden, soll zunächst letzterer erucht werden,